



Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt

Nr. 13

Jahrgang 2015

6. August 2015

INHALT

Tag		Seite
21.07.2015	Praktikumsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang Energie und Rohstoffe an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.25.52)	336
23.06.2015	Praktikumsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau (6.25.73)	340
23.06.2015	Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Masterstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften (6.40.88)	343

Herausgeber:
Der Präsident der Technischen Universität Clausthal
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

**6.25.52 Praktikumsbestimmungen für den
Bachelor-Studiengang Energie und Rohstoffe
an der Technischen Universität Clausthal
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
vom 21. Juli 2015**

Die Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften hat am 21. Juli 2015 die folgenden Praktikumsbestimmungen beschlossen.

Zu § 1 Allgemeines

Diese Praktikumsbestimmungen gelten nur im Zusammenhang mit der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) der TU Clausthal in der jeweils gültigen Fassung und enthalten alle studiengangspezifischen Ergänzungen und Regelungen.

Zu § 3 Dauer und Fachliche Gliederung des Praktikums

Es kann zwischen zwei Möglichkeiten gewählt werden:

- Praktikum unter Aufsicht der Hochschule
- Ausbildung unter Aufsicht der zuständigen Behörde als Beflissene/Beflissener

a) Regelungen für das Praktikum unter Aufsicht der Hochschule

Die Dauer des Industriepraktikums beträgt 8 Wochen und ist aufgeteilt in ein Vorpraktikum von 4 Wochen und ein Fachpraktikum von 4 Wochen.

Grundsätzlich soll das Praktikum einen Bezug zu dem Studiengang Energie und Rohstoffe haben.

Das Fachpraktikum soll einerseits betriebstechnische Erfahrungen und andererseits Erfahrungen in Aufgabenfeldern und Tätigkeitsbereichen von Ingenieuren vermitteln.

Das Praktikantenamt berät und informiert, vermittelt jedoch keine Praktikantenstellen. Praktikanten bewerben sich direkt bei geeigneten Firmen um eine Praktikantenstelle.

a1) Studienrichtung Energie- und Rohstoffversorgungstechnik

Die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können vornehmlich in Unternehmen und Einrichtungen erworben werden, die dem Bereich der Energie- und Rohstoffgewinnung und/oder dem Bereich der Energie- und Rohstoffversorgung zugeordnet werden können.

Wie z. B.

- Betriebe der mineralischen Rohstoffindustrie
- Betriebe der Baurohstoffindustrie
- Betriebe zur Aufbereitung und Weiterverarbeitung von Rohstoffen
- Energieerzeugungs- und Energieverteilungsbetriebe
- Betriebe der kommunalen Wasser- und Energieversorgung
- Planungs- und Ingenieurbüros.

In den Betrieben sollen die Praktikanten in der Produktion, so etwa in der Gewinnung der Rohstoffe vor Ort, als auch im administrativen und planerischen Bereich tätig werden.

Eine Auflistung beispielhaft entsprechender Firmen ist auf der Internetseite des Instituts für Bergbau zu finden.

<http://www.bergbau.tu-clausthal.de/kooperationen/praktikumsplaetze/>

a2) Studienrichtung Petroleum Engineering

Das Praktikum sollte in Unternehmen und Einrichtungen der Erdöl- und Erdgasgewinnungsindustrie sowie der Erdgasversorgungsindustrie abgeleistet werden, wie z. B.:

- Bohrbetriebe
- Erdgasgewinnungsbetriebe
- Erdölgewinnungsbetriebe
- Dienstleistungsbetriebe der Erdöl- und Erdgaswirtschaft

In den Betrieben sollen die Praktikanten in der Produktion, so etwa in der Gewinnung der Rohstoffe vor Ort, als auch im administrativen und planerischen Bereich tätig werden.

b) Regelungen für die Ausbildung als Beflissene/Beflissener unter Aufsicht der zuständigen Behörde

Grundlage für diese Ausbildung sind die „Bestimmungen über die Ausbildung als Bergbaubeflissener und als Beflissener des Markscheidefachs“, die in der jeweils gültigen Fassung von der Bergbehörde bezogen werden können. Falls eine spätere Ausbildung für den höheren Staatsdienst im Bergfach und im Markscheidefach angestrebt wird, ist die Ausbildung als Bergbaubeflissener und als Beflissener des Markscheidefachs eine grundsätzliche Voraussetzung.

Die Ausbildung umfasst z. Zt. 120 Schichten und gliedert sich auf in 80 Schichten Grundausbildung und 40 Schichten Weiterbildung. Für die Annahme als Bergbaubeflissener und als Beflissener des Markscheidefachs muss die Bewerberin bzw. der Bewerber einen Antrag an die entsprechende Bergbehörde richten.

Im Rahmen der Ausbildung als Beflissene bzw. Beflissener abgeleistete und von der

Bergbehörde anerkannte Arbeitstage werden als berufspraktische Tätigkeit für den Bachelorstudiengang Energie und Rohstoffe anerkannt, wenn die durchgeführte Beflissenenzeit den Anforderungen (zu § 3 Abs. a1) dieser Praktikumsbestimmungen) und zu § 8 zu Abs. a) der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr))entspricht.

Der/dem Beauftragten für Praktikantenangelegenheiten ist ein Praktikumsbericht (§ 5 a) der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr)) in einem Originalexemplar zur Anerkennung einzureichen.

Ist im Rahmen der Beflissenenausbildung ein Bericht in Form einer Beflissenenarbeit angefertigt worden, so kann dieser in Absprache mit der/dem Beauftragten für Praktikantenangelegenheiten als Praktikumsbericht zur Anerkennung eingereicht werden.

Wenn eine Beflissene/ein Beflissener die Ausbildung unter Aufsicht der zuständigen Bergbehörde abbricht und zur Praktikumsregelung unter Aufsicht der Hochschule wechselt, erkennt die/der Beauftragte für Praktikantenangelegenheiten das unter Aufsicht der zuständigen Bergbehörde durchgeführte Praktikum an.

Zu § 4 Durchführung des Praktikums

Zu Abs. (1)

Das 4-wöchige Vorpraktikum ist vor der Immatrikulation in den Studiengang abzuleisten. Der Nachweis über das abgeleistete Praktikum ist dem Praktikantenamt zur Anerkennung vorzulegen. Näheres regelt weiter § 4 der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) der TU Clausthal.

Zu Abs. (2)

Das Fachpraktikum soll in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden und wird mit 6 ECTS-Punkten bewertet. Das Fachpraktikum muss vor Beginn der Bachelorarbeit erfolgreich absolviert werden.

Zu § 7 Sonderbestimmungen

Zu Abs. a) Berufsausbildung und Berufstätigkeit

Praktische Berufstätigkeiten werden bis zu einer Dauer von 8 Wochen angerechnet. Über die Anerkennung einzelner Berufstätigkeiten informiert die/der Beauftragte für Praktikantenangelegenheiten. Erforderlich sind entsprechende Zeugnisse.

Zu Abs. b) Erwerbstätigkeit (Werkstudententätigkeit)

Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, für die der Betrieb in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer „Praktikantentätigkeit“ bescheinigt, die aber dennoch im Sinne der Praktikumsbestimmungen ausbildungsfördernd sind, werden mit insgesamt 8 Wochen angerechnet, soweit sie in den entsprechenden Tätigkeitsbereichen und geeigneten Unternehmen und Einrichtungen

durchgeführt werden. Erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen und gemäß der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) ausgeführte Praktikumsberichte, jedoch ohne Abzeichnung durch den Betrieb.

Zu Abs. c) Technische Ausbildung und Diensttätigkeit bei der Bundeswehr

Über den Grundwehrdienst hinaus erbrachte Ausbildungs- und Dienstzeiten in Instandsetzungseinheiten werden nicht als Industriepraktikum anerkannt.

Zu § 9 Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

Zu Abs. (1)

Das In-Kraft-Treten dieser Praktikumsbestimmungen setzt die bisher gültigen Praktikumsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang Energie und Rohstoffe an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 20. Januar 2009 (Mitt. TUC 2009, Seite 59) außer Kraft.

Zu § 10 In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsbestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal zum Wintersemester 2015/2016 in Kraft.

**6.25.73 Praktikumsbestimmungen für den Bachelor-
Studiengang Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen
an der Technischen Universität Clausthal
Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau
vom 23. Juni 2015**

Die Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau hat am 23. Juni 2015 die folgenden Praktikumsbestimmungen beschlossen.

Zu § 1 Allgemeines

Diese Praktikumsbestimmungen gelten nur im Zusammenhang mit der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) der TU Clausthal in der jeweils gültigen Fassung und enthalten alle studiengangspezifischen Ergänzungen und Regelungen.

Zu § 3 Dauer und Fachliche Gliederung des Praktikums

Die Dauer des Industriepraktikums beträgt 20 Wochen und ist aufgeteilt in ein Grundpraktikum (GP) von 8 Wochen und ein Fachpraktikum (FP) von 12 Wochen. Das Industriepraktikum soll den Studierenden einen Einblick in die praktischen Grundlagen des Ingenieurwesens und der betriebswirtschaftlichen Praxis sowie in die sozialen Verhältnisse der Arbeitnehmer vermitteln.

Das Grundpraktikum dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in den Grundlagen der Be- und Verarbeitung von Werkstoffen in der industriellen Fertigung. Unter Anleitung fachlicher Betreuer soll der Praktikant verschiedene grundlegende Fertigungsverfahren und -einrichtungen kennen lernen.

Das Grundpraktikum umfasst folgende Tätigkeitsbereiche:

GP 1: Spanende Fertigungsverfahren

Beispiele: Sägen, Feilen, Bohren, Gewindeschneiden, Drehen, Hobeln, Fräsen, Schleifen, ...

GP 2: Umformende Fertigungsverfahren

Beispiele: Kaltformen, Biegen, Richten, Pressen, Walzen, Ziehen, Schneiden, Stanzen, Nieten, Schmieden, ...

GP 3: Urformende Fertigungsverfahren

Beispiele: Gießen, Sintern, Kunststoffspritzen, ...

GP 4: Füge- und Trennverfahren

Beispiele: Löten, Schweißen, Brennschneiden, Kleben...

Für die vollständige Anerkennung muss das Grundpraktikum folgende Bedingungen erfüllen:

1. Gesamtumfang mindestens 8 Wochen

2. Abdeckung von mindestens 3 der 4 genannten Tätigkeitsbereiche GP 1 bis GP 4
3. Anrechnung von minimal 1 bis maximal 4 Wochen je Tätigkeitsbereich

Das Fachpraktikum umfasst Erfahrungserwerb und Tätigkeiten mit Bezug zur Verfahrenstechnik bzw. zum Chemieingenieurwesen in den beiden folgenden Bereichen A und B:

Bereich A: Betriebstechnisches Praktikum

Kennzeichnung: Eingliederung des Praktikanten in ein Arbeitsumfeld von Facharbeitern, Meistern und Technikern mit überwiegend ausführendem Tätigkeitscharakter

Typische Teilbereiche können hier z.B. sein:

Herstellung und Bearbeitung von Werkstoffen bzw. Halb- und Fertigfabrikaten, Montage, Inbetriebnahme, Instandhaltung, Reparatur, Prüfung und Qualitätskontrolle, Anlagenbetrieb, ...

Bereich B: Ingenieurnahes Praktikum

Kennzeichnung: Eingliederung des Praktikanten in das Arbeitsumfeld von Ingenieuren oder entsprechend qualifizierten Personen mit überwiegend entwickelndem, planendem oder lenkendem Tätigkeitscharakter

Typische Teilbereiche können hier z.B. sein:

Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Berechnung, Versuch, Projektierung, Produktionsplanung, Produktionssteuerung, Logistik, Betriebsleitung, Ingenieurdienstleistungen, ...

Für die vollständige Anerkennung muss das Fachpraktikum folgende Bedingungen erfüllen:

1. Gesamtumfang mindestens 12 Wochen
2. Für jeden der beiden Bereiche A und B werden mindestens je 4 Wochen gefordert.
3. Alternativ zu verschiedenen Bereichen werden auch längere Tätigkeiten in einem einzelnen Bereich als „interdisziplinäres Projektpraktikum“ anerkannt, wenn das bearbeitete Aufgabenfeld in besonderem Maße durch vielfältige Bezüge zu unterschiedlichen Teilbereichen gekennzeichnet ist.

Für die Anerkennung von längeren Praktikumsabschnitten in einem einzelnen Tätigkeitsbereich als „interdisziplinäres Projektpraktikum“ sollen anspruchsvolle Kriterien angewandt werden.

Solche Kriterien können z.B. sein:

- Mitwirkung in Teams, in denen Fachleute aus verschiedenen Organisationseinheiten und Aufgabengebieten interdisziplinär an einer konkreten aktuellen Aufgabe zusammenarbeiten.

- Abdeckung von mehreren verschiedenen Aufgabenbereichen.

Zu § 4 Durchführung des Praktikums

Zu Abs. (1)

Das 8-wöchige Grundpraktikum ist grundsätzlich vor der Einschreibung in den Studiengang zu leisten. Der Nachweis des Praktikums ist durch eine Bescheinigung des Praktikantenamtes zu führen.

Näheres regelt weiter § 4 der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) der TU Clausthal.

Zu Abs. (2)

Das Fachpraktikum ist nach dem Regelstudienplan im 6. Studiensemester vorgesehen, soll in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden und wird mit 12 ECTS-Punkten bewertet.

Zu § 8 Die Praktikantin/der Praktikant im Betrieb

Zu Abs. a) Betriebe für das Praktikum

Für die praktische Tätigkeit kommen Industriebetriebe in Frage, bei denen Einsicht in moderne Fertigungsverfahren, in kaufmännische, wirtschaftliche Arbeitsweisen und in die sozialen Auswirkungen heutiger Arbeitsverhältnisse geboten wird.

Das Praktikantenamt berät und informiert, vermittelt jedoch keine Praktikantenstellen. Praktikanten bewerben sich direkt bei geeigneten Firmen um eine Praktikantenstelle. Das zuständige Arbeitsamt, die Industrie- und Handelskammer und einige Fachverbände sind bei der Vermittlung von Adressen behilflich.

Zu § 9 Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

Für Studierende, welche das Studium zum Wintersemester 2015/2016 beginnen, gelten diese Praktikumsbestimmungen.

Studierende, welche sich im zweiten oder höheren Fachsemester befinden, können ihr Praktikum bis zum Ende des Wintersemesters 2019/2020 nach den bisherigen Praktikumsbestimmungen absolvieren.

Verbunden mit einem Wechsel in die Ausführungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau vom 23. Juni 2015, müssen Studierende das Praktikum nach diesen Praktikumsbestimmungen absolvieren.

Zu § 10 In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsbestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal zum Wintersemester 2015/2016 in Kraft.

**6.40.88 Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Masterstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften
vom 23. Juni 2015**

Die Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften hat am 23. Juni 2015 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem der Studiengänge
- Materialwissenschaft und/oder Werkstofftechnik
- Energie und Materialphysik
- Metallurgie
- Giessereitechnik
- Umformtechnik
- Kunststofftechnik
- Glas
- Steine und Erden

oder in einem anderen fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, z.B.

- werkstofforientierte Studienrichtungen in den Studiengängen Physik, Chemie, Maschinenbau

oder

- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird

nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt.

sowie

b) die besondere Eignung gemäß den Absätzen 2-5 nachweist und

c) zur Sicherstellung des Vorhandenseins der erforderlichen inhaltlichen Voraussetzungen die Voraussetzungen und Auflagen gemäß Anhang 1 erfüllt.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zugangsprüfungsausschuss (§ 4); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module von maximal 30 ECTS-Punkten bis spätestens zum Antrag auf Zulassung der Abschlussarbeit nachzuholen. Die Auflage muss geeignet sein, eine Angleichung an die für den Zugang erforderlichen Fachkenntnisse sicherzustellen.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Bachelorabschlusses nach Absatz 4 festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit einer Note von 2,5 oder besser abgeschlossen wurde (qualifizierter Abschluss).

(3) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber mindestens 83 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote 2,5 oder besser beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die keinen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss im Sinne des Absatzes 1 besitzen, erfüllen die Zugangsvoraussetzungen auch dann, wenn sie die Bachelorprüfung mindestens mit der Note 2,8 abgeschlossen haben bzw. einen entsprechenden Notendurchschnitt nach Absatz 3 vorweisen, sofern mindestens eins der folgenden Kriterien a) bis c) und darüber hinaus das Kriterium d) erfüllt ist:

- a) Die Bachelorarbeit wurde mindestens mit der Note 2,0 bewertet. Dabei sollte die Arbeit nicht mehr als ein Jahr zum Zeitpunkt der Bewerbung zurück liegen.
- b) Es wird eine fachlich einschlägige Forschungstätigkeit (z.B. Praktikum an Forschungsinstitutionen, Mitarbeit als Forschungsstudentin bzw. Forschungsstudent in größeren Forschungsverbänden wie Graduiertenkollegs oder Sonderforschungsbereichen) im Umfang von mindestens 8 Wochen während des Studiums oder nach dem Studium nachgewiesen.
- c) Herausragende Publikationen in Form von rezensierter Fachliteratur werden nachgewiesen.
- d) Zudem wird eine schriftliche Bewerbung vorgelegt, in der Eignung und Motivation für den Masterstudiengang dargelegt wird.

Der Zugangsprüfungsausschuss behält sich vor, Bewerberinnen oder Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 (4), aber nicht nach § 2 (2) und (3) erfüllen, zu einem Eignungsgespräch nach § 5 einzuladen.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die über keinen deutschsprachigen Bachelorabschluss verfügen, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Von ausreichenden Deutschkenntnissen ist auszugehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die DSH 2 bzw. TestDaF Stufe 4 nachweisen kann.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Der Beginn zum Wintersemester wird empfohlen. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01. Oktober für das Wintersemester und bis zum 01. April für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Können nicht alle nötigen Nachweise termingerecht vorgelegt werden, kann auf Antrag eine Nachfrist gesetzt werden. Bei verspätet eingegangenen schriftlichen Bewerbungen besteht kein Anspruch auf Zugang. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs, wenn dieses bereits vorliegt,
- b) eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote (Transcript of Records),
- c) Lebenslauf,
- d) Nachweis nach § 2 Abs. 5.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zugangsprüfungsausschuss für den Masterstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik

(1) Die Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften bildet einen Ausschuss, der das Vorliegen der Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik prüft (Z-Ausschuss).

(2) Dem Z-Ausschuss gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der

Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Der Z-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens ein Hochschullehrer, anwesend sind.

(3) Die Aufgaben des Z-Ausschuss sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Feststellung von Eignung und Motivation gemäß § 2 Abs. 4e)
- d) Führen des Eignungsgesprächs gemäß § 5,
- e) Entscheidung über die Zugangsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Der Z-Ausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Eignungsgespräch

(1) In dem Eignungsgespräch soll festgestellt werden, ob folgende Eignungsparameter gegeben sind:

- spezifische Begabungen und Interessen der Bewerberin oder des Bewerbers, die sich positiv auf das Studium auswirken könnten,
- besondere Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers zum Studium der Materialwissenschaft und Werkstofftechnik,
- Befähigung zur wissenschaftlichen bzw. grundlagen- und methodenorientierten Arbeitsweise,
- Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium.

(2) Für das Eignungsgespräch gelten folgende Grundsätze:

Das Eignungsgespräch wird in der Regel an der Technischen Universität Clausthal durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Gespräches werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Eignungsgespräche bekannt gegeben. Die sich Bewerbenden werden rechtzeitig zum Eignungsgespräch eingeladen.

Der Z-Ausschuss führt mit den Bewerberinnen oder den Bewerbern jeweils Einzelgespräche.

Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist Protokoll zu führen, das von den anwesenden Mitgliedern des Z-Ausschusses zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der anwesenden Z-Ausschussmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich sein.

§ 6

Bescheiderteilung, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Ablehnungsbescheid.
- (3) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der TU Clausthal unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis für die Einschreibung zum jeweiligen Wintersemester nicht bis zum 01. Dezember und für die Einschreibung zum jeweiligen Sommersemester nicht bis zum 01. Juni bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.

Anhang 1 zur ZO Materialwissenschaft und Werkstofftechnik

Liegt kein Bachelor-Abschluss im Studiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik vor (einschließlich der Regelungen nach § 2 Absatz 2 - 5), können für die zulassungsberechtigten Studierenden Zusatzleistungen zum Regel-Curriculum, welches in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Studiengang dargelegt ist, erforderlich sein.

Je nach vorlaufendem Bachelorstudiengang und beabsichtigter Ausrichtung des Masterstudiums sind durch den Zugangsprüfungsausschuss erforderliche Zusatzleistungen im Einzelfall auf Vorschlag des Studienfachberaters festzulegen und dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Diese Zusatzleistungen können vor oder während des Masterstudiums erbracht werden.

Insgesamt dürfen die erforderlichen Zusatzleistungen einen Gesamtumfang von 30 CP (ECTS) nicht übersteigen, um eine Zulassung zu ermöglichen.

Alle Studierenden müssen ihren Studienplan bei Aufnahme des Masterstudiums mit dem Studienfachberater abstimmen. Die in den Ausführungsbestimmungen zum Masterstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik aufgeführten Modellstudienpläne bilden die Basis für die Aufstellung des individuellen Studienplanes. Dabei sollen die Neigungen und Berufsziele der Studierenden im Sinne eines durch Motivation und Selbstverantwortung getragenen Universitätsstudiums im weitesten Maße Berücksichtigung finden.